



Gemeindeamt Bürs -6706 Bürs, am 9.10.1997

Bezirk Bludenz, Vorarlberg
AKTENZAHL: 101/1997

Tel. 05552/62812-74
Fax 05552/62812-85

VERORDNUNG

betreffend die Erlassung einer Vorrangregelung für die Kreuzung
Hagstraße - Außerfeldstraße in Bürs

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.NR. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

I.

An der Kreuzung Außerfeldstraße - Hagstraße haben Lenker von Fahrzeugen auf der Hagstraße, den Fahrzeugen die von der Außerfeldstraße kommen gem. § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 den Vorrang zu geben.

II.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO. 1960 mit der Anbringung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 23 StVO. 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister: